

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Finanzpolitik der Gemeinde Wien seit dem Jahre 1923

Käse, Edith

Innsbruck, 1930

Zweiter Teil: Zusammenhang zwischen Kommunalpolitik und Finanzpolitik

deckung aufgebracht hat und inwieweit diese ihre Finanzpolitik theoretischen Anforderungen gerecht wird, ist Ziel vorliegender Arbeit. Die Untersuchung beginnt mit dem Jahre 1923, weil die un-stabilen Währungsverhältnisse der Jahre 1919 - 1922 einen Vergleich mit den Zahlen der darauffolgenden Budgets verhindern würden.

Zweiter Teil: Zusammenhänge zwischen Kommunalpolitik und Finanzpolitik.

Die Finanzpolitik einer Gemeinde ist nicht zu behandeln ohne Darlegung ihrer Kommunalpolitik. Dabei ist es schwierig, beide Begriffe gegeneinander abzugrenzen. Manche Schriftsteller möchten die Finanzpolitik als einen Teil der Kommunalpolitik betrachten, andere wieder sehen in jeder Gemeindepolitik letzten Endes eine Finanzpolitik. Die erste Meinung wird der Bedeutung der Finanzpolitik nicht gerecht, die zweite übertreibt sie. Man wird vielmehr die Kommunalpolitik wie auch die Finanzpolitik als selbständige Gebiete gemeindlicher Tätigkeit ansehen müssen, die aber zwangsläufig miteinander verbunden sind, derart dass die eine von der anderen abhängt, beide sich gegenseitig bedingen. Denn jede Gemeindepolitik erfordert Geldmittel zu ihrer Ausführung. Ohne Rücksicht auf die Gemeindefinanzen betrieben muss sie früher oder später scheitern. Andererseits wird eine Gemeindefinanzpolitik, um ihrer selbst willen betrieben, nie fruchtbringend wirken, die Gemeinde fördern können,

wird vielmehr Leben und Fortschritt bald erstarren lassen. Deshalb kann eine gut geleitete Gemeindeverwaltung ohne geordnetes Finanzwesen nicht bestehen, umgekehrt eine wohl begründete Finanzwirtschaft nur in einer gut verwalteten Gemeinde gedeihen.

Dritter Teil: Bestimmende Momente für die Kommunalpolitik.

A. Gesetzliche Vorschriften.

Jede Kommunalpolitik, die ich nach Râth, Leitfaden durch die Kommunalpolitik, als Willensbildung und Willensbestimmung in der Kommune nach dem Recht der Selbstverwaltung definieren möchte, wird massgebend durch drei Momente bestimmt, durch den Umfang des gesetzlich der Kommune zugewiesenen Aufgabenkreises, durch die politische Einstellung der sie verwaltenden Mehrheit in der Gemeindevertretung und schliesslich durch die Lage der Wirtschaft in der Kommune.

Für den der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis ist Wiens Doppelstellung als Land und Gemeinde entscheidend. Der überragenden Bedeutung Wiens im heutigen Oesterreich hatte man dadurch Rechnung getragen, dass man in der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 die Gemeinde Wien zunächst zu einem selbständigen Landesteil Niederösterreichs machte und ihr die Möglichkeit offen liess, sich durch übereinstimmende Gesetze Wiens und Niederösterreichs als selbständiges Bundesland von Niederösterreich zu trennen. Diese